

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn
Wilfried Kühner
Leiter Abteilung 3
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Reimo Finke

Durchwahl
Telefon: 0351 564-82404
Telefax: 0351 564-82080

LAB@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-6013/9/2-2020/38126

Dresden,
6. Juli 2020

Anhörung zum Bildungsstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kühner,

zum vorliegenden Referentenentwurf nimmt der Landesausschuss für Berufsbildung wie folgt Stellung:

1. Änderung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)

Zur Vergabe von Kopfnoten an Schulen bestehen unter den Mitgliedern des LAB abweichende Meinungen. Hier verweisen wir auf die entsprechenden Einzelstellungnahmen.

Die Verstetigung des Einsatzes von Schulassistenten ist positiv zu beurteilen.

Hinsichtlich der in § 29 Abs.2 geregelten Schulpflicht sollte überlegt werden, neben dem Erfordernis der Betreuung eines Kindes auch „zu pflegende Angehörige“ in den Wortlaut aufzunehmen.

Wir regen an, die Überarbeitung des Schulgesetzes zu nutzen, um bei der Berufsschulnetzplanung einen Paradigmenwechsel vom Wohnort- hin zum Standortprinzip gesetzlich zu verankern. Das im Koalitionsvertrag der sächsischen Staatsregierung verankerte Ziel, die Attraktivität der Berufsausbildung zu erhöhen, hängt essenziell mit der Qualität in Ausbildungsbetrieben und berufsbildenden Schulen, inklusive Lernortkooperationen und Anbindungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten, wie auch mit den Standorten der Ausbildungsbetriebe, der Erreichbarkeit von berufsbildenden Schulen oder auch der außerhäuslichen Unterbringungsmöglichkeiten zusammen. In diesem Zusammenhang halten wir eine Abkehr vom sogenannten Wohnortprinzip und eine Anwendung des Standortprinzips der Ausbildungsstätte für notwendig. Für die Frage nach dem Standort eines Berufsschulzentrums und seiner fachlichen Ausrichtung muss ausschlaggebend sein, wo die Ausbildungsbetriebe ihren Sitz haben. Dazu bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 25 des



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Sächsischen Schulgesetzes, die im Zuge des Bildungsstärkungsgesetzes vorgenommen werden sollte.

2. Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Die zusätzlichen Berichtspflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen bedeuten einen zusätzlichen Berichtsaufwand. Der Gesetzesbegründung nach entsteht aufgrund der zusätzlichen Meldepflichten ein nur sehr geringer Mehraufwand je Kindertageseinrichtung pro Jahr. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da die zusätzlichen Meldepflichten größeren organisatorischen und personellen Aufwand in den Kindertageseinrichtungen nach sich ziehen. Allerdings wird schon seit längerem das Thema des Personalmangels und der zu hohen Betreuungsquoten in Kindertagesstätten diskutiert. Um dem entgegenzuwirken und die Personalplanungen zu verbessern, sind die zusätzlichen Auskünfte erforderlich und daher in der Gesamtbetrachtung als positiv zu bewerten.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen weiterhin die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kindergruppen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird. Auch diese Maßnahme kann dazu beitragen, Personalengpässe an einzelnen Einrichtungen auszugleichen. Dazu geben wir aber zu bedenken, dass, anders als im Schulbereich, wo sie zusätzlich unterstützend tätig sind, sie in Horten und Kindergärten de facto als Ersatz für nicht zur Verfügung stehende pädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen. Die hohe Qualifizierungsquote im frühkindlichen Bereich war bisher ein Garant für die Qualität der sächsischen Einrichtungen und die Umsetzung des anspruchsvollen Bildungsplanes. An diesen Standards sollte der Freistaat festhalten, auch wenn aktuell eine Lösung für die Personalprobleme gebraucht wird. Es muss zwingend klargestellt werden, dass der Einsatz von Assistenzkräften nur befristet erfolgt und nur dann möglich ist, wenn der Bedarf nachweislich nicht durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden kann. Zwingend ausgeschlossen werden muss durch eine ergänzende Regelung, dass die Träger der Freien Jugendhilfe den Einsatz von Assistenzkräften als Mittel der Kosteneinsparung nutzen.

3. Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuwVO)

Um dem Fachkräftemangel in der Erzieherausbildung entgegenzuwirken, ist die Schulgeldfreiheit eine geeignete Maßnahme. Allerdings sind in der Gesetzesbegründung keine Angaben zu den damit einhergehenden neu anfallenden Kosten für die Staatsregierung zu erkennen. Dies sollte dargestellt werden.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus ist es notwendig, auch bei der Ausbildung zum Sozialassistenten/ zur Sozialassistentin von Schulgeld Abstand zu nehmen. Auch bei Heilerziehungspfleger*innen ist mit Blick auf § 1 Abs. 1 Nr. 11 SächsQualiVO auf Schulgeld zu verzichten.

Der vorgesehene Verzicht auf Schulgeld stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität der Erzieher*innenausbildung dar. Dringend notwendig wäre allerdings, die

Ausbildung zu vergüten und dafür eine Lösung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen (Niveau 6) zu finden. Die im o.g. Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Erzieherausbildung sollte hierfür genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



André Schnabel
Vorsitzender des LAB



Torsten Köhler
Stellvertretender Vorsitzender des LAB